

II-4594 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 2. Dezember 19 82

Stubenring 1
Telephon ~~XXXX~~ 7500

Z1. IV-50.004/89-2/82

Auskunft

Klappe

Durchwahl

B e a n t w o r t u n g

2113 IAB

1982 -12- 03

zu 2098 IJ

der Anfrage der Abgeordneten DDr. KÖNIG
 und Genossen an den Bundesminister für
 Gesundheit und Umweltschutz betreffend
 Zivilverfahren gegen die ARGE-Kosten-
 rechnung (Nr. 2098/J)

In der gegenständlichen Anfrage werden folgende Fragen
 gestellt:

1) In welchem Stadium befindet sich die am 21.10.1980
 in Ansehung des Langzeitvertrages gegen die ARGE-Kostenrech-
 nung eingebrachte Stufenklage?

2) In welchem Stadium befindet sich die am 27.5.1981
 gegen die ARGE-Kostenrechnung eingebrachte Klage auf Rück-
 zahlung eines Betrages in der Höhe von S 48,862.701,60?

3) Wieviele Verhandlungen haben in diesem Verfahren
 bisher stattgefunden?

4) Welcher Erledigung wurde die am 3.6.1981 beantragte
 einstweilige Verfügung zugeführt?

5) Bei welchem Gericht sind die vorangeführten Ver-
 fahren anhängig?

6) In Ansehung welcher sonstigen mit der ARGE-Kosten-
 rechnung geschlossenen Verträge wurden in Entsprechung der
 EntschlieÙung des Nationalrates vom 25.2.1981 Rückforderungs-
 ansprüche gegen die ARGE-Kostenrechnung gerichtlich geltend
 gemacht und hinsichtlich welcher ist dies unterblieben?

- 2 -

7) Auf wie hoch belaufen sich die Gesamtbeträge der aus anderen Verträgen als dem Langzeitvertrag entspringenden und gerichtlich geltend gemachten Rückforderungsansprüche gegenüber der ARGE-Kostenrechnung?

8) Werden diese Rückforderungsansprüche in dem selben Verfahren wie jene aus dem Langzeitvertrag geltend gemacht?

9) Wenn nein:

a) Wieviele Verfahren sind derzeit insgesamt gegen die ARGE-Kostenrechnung anhängig?

b) Bei welchen Gerichten sind diese Verfahren anhängig?

c) In welchen Verfahrensstadien befinden sich diese Verfahren?

10) Sind bei den Zivilgerichten außer diesen Rückforderungsansprüchen noch andere Zivilrechtsstreitigkeiten mit der ARGE-Kostenrechnung anhängig?

11) Wenn ja:

a) Wegen welcher Forderungen?

b) Bei welchen Gerichten?

c) In welchen Verfahrensstadien befinden sich diese Verfahren?

12) Welche Beträge konnten bisher gegenüber der ARGE-Kostenrechnung gerichtlich einbringlich gemacht werden?"

Ich beehre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1) bis 3):

Mit Schriftsatz vom 21.10.1980 brachte die Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokuratur, gegen Dr. Manfred KUNZE und

- 3 -

Dipl.Ing. Armin RUMPOLD eine Klage gemäß Art. XLII EGZPO wegen Rechnungslegung betreffend den Vertrag vom 3.10.1977 (Langzeitvertrag) beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien ein.

Mit Schriftsatz vom 18.12.1980 legten die beklagten Parteien vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Peter SCHMAUTZER, Wien, dem o.a. Gericht eine Klagebeantwortung vor.

Die klagende Partei stellte mit Eingabe vom 29.1.1981 einen ergänzenden Beweisantrag, legte dem Gericht den Bericht über die von der ARGE-Kostenrechnung und dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz abgeschlossenen Verträge vor, nominierte zusätzliche Zeugen zu ihrem Vorbringen und verlangte die Herausgabe aller EDV-Unterlagen (maschinlesbare Daten, Programme und Programmbeschreibungen).

Am 27.2.1981 fand vor dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien die erste Verhandlung statt. Das Verfahren wurde auf das Thema eingeschränkt, wie der Vertragspunkt "feste Kosten" und der diesbezügliche Wille der Vertragsteile zu verstehen ist. Von der klagenden Partei wurden hierfür Zeugen aus dem Stand des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz namhaft gemacht, von der beklagten Seite wurde Parteienvernehmung beantragt und auf die Urkunden verwiesen. Nach einem diesbezüglichen Beschluß auf Einschränkung des Verfahrens und einem Beweisbeschluß wurde die Verhandlung auf den 10.4.1981 erstreckt.

Die Verhandlung vom 10.4.1981 diente der Zeugeneinvernahme und wurde zur Vernehmung weiterer Zeugen sowie der beklagten Parteien auf den 5. Juni 1981 erstreckt.

Mit Schriftsatz vom 27. Mai 1981 erweiterte die klagende Partei das Klagebegehren auf Leistung von S 43,862.701,60.

Damit wurde der EntschlieÙung des Nationalrates vom 25.2.1981 entsprochen, wonach dieser die Einschaltung der ordentlichen Gerichte zur völligen und objektiven Aufklärung des Sachverhaltes

- 4 -

begrüßte und ersuchte, Zahlungen, deren Berechtigung noch nicht einwandfrei nachgewiesen werden konnte, gleichfalls unter Einschaltung der ordentlichen Gerichte trotz des damit verbundenen Prozeßrisikos zurückzufordern.

Die Klage auf Rechnungslegung gemäß Art. XLII EGZPO wurde aufrechterhalten.

Die dritte Verhandlung, im Rahmen derer weitere Zeugen vernommen wurden, fand am 5. Juni 1981 statt und wurde auf unbestimmte Zeit erstreckt.

Die Erstreckung auf unbestimmte Zeit erfolgte im Hinblick darauf, daß die klagende Partei mit Schriftsatz vom 3. Juni 1981 einen Antrag auf Erlassung von einstweiligen Verfügungen zur Sicherung von Geldforderungen und zur Sicherung eines Herausgabeanspruches gestellt hatte. Im Falle eines Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung wird vom Gericht regelmäßig die Verhandlung in der Hauptsache erst nach Abschluß des Provisorialverfahrens weitergeführt.

Mit Schriftsatz vom 15. Juni 1981 äußerten sich die Beklagten zum Vorbringen der klagenden Partei betreffend die Klagenausdehnung auf Leistung und den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung.

Zu 4):

Der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung wurde vom Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien mit Beschluß vom 14. August 1981 mangels Bescheinigung einer subjektiven Gefährdung abgewiesen.

Dem dagegen mit Schriftsatz vom 1.9.1981 eingebrachten Rekurs gab das Oberlandesgericht Wien mit Beschluß vom 15.12.1981 hinsichtlich des Erstbeklagten (Dr. Manfred KUNZE) nicht Folge und bestätigte den angefochtenen Beschluß in diesem Umfang. Dem Rekurs hinsichtlich des Zweitbeklagten (Dipl.Ing. Armin RUMPOLD)

- 5 -

wurde hingegen teilweise Folge gegeben. In diesem Umfang wurde dem Erstgericht eine neue Entscheidung über den Antrag der klagenden Partei aufgetragen. Diese Entscheidung gründete sich im wesentlichen darauf, daß die gerügten Verfahrensmängel zurecht geltend gemacht worden seien.

Gegen diesen Beschluß brachte die klagende Partei am 19.1.1982 einen Revisionsrekurs ein, um damit zu erreichen, daß sich der Oberste Gerichtshof mit dem Fragenkomplex auseinandersetzt. Als Revisionsgründe wurden unrichtige rechtliche Beurteilung, in eventu Mangelhaftigkeit des Verfahrens geltend gemacht. Es wurde der Antrag gestellt, der Oberste Gerichtshof wolle den angefochtenen Beschluß des Rekursgerichtes abändern und dem Antrag auf einstweilige Verfügung stattgeben, in eventu den angefochtenen Beschluß in seinem bestätigendem Teil der Abweisung des Antrages aufheben und dem Rekursgericht eine neuerliche Entscheidung auftragen.

Dieser Revisionsrekurs wurde vom Obersten Gerichtshof mit Beschluß vom 17.3.1982 als unzulässig zurückgewiesen. Der Gerichtshof nahm den von der klagenden Partei behaupteten inneren, daß heißt rechtlichen und tatsächlichen Zusammenhang zwischen den bestätigend abgewiesenen Ansprüchen und den Ansprüchen, deretwegen der erstinstanzliche Beschluß aufgehoben wurde, als nicht gegeben an.

Nach der Entscheidung der I. Instanz (Abweisung des Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung) haben die Beklagten das wertvollere Flugzeug Piper II PA 31 D Cheyenne in Amerika durch ihren Vertreter Rechtsanwalt Dr. SCHMAUTZER um 10 Millionen Schilling verkauft. Bedingung für den Kaufpreis war auch die Entregistrierung des Flugzeuges in Österreich. Sofort nach Bekanntwerden dieses Umstandes hat die Finanzprokuratur die Erlassung einer neuen einstweiligen Verfügung in Erwägung gezogen und dies auch den

- 6 -

Beklagten zur Kenntnis gebracht, außer es komme mit ihnen zu einer Einigung dahingehend, daß der Kaufpreis bzw. ein größerer Teil desselben bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens über die einstweilige Verfügung bei einer Bank deponiert und darüber nur mit Zustimmung der Republik Österreich verfügt werden dürfe. Sodann wurde von den Beklagten der Vorschlag unterbreitet, daß im Fall der sofortigen Zustimmung zur Entregistrierung der Kaufpreis von 10 Millionen vom Beklagtenvertreter auf die Dauer von sechs Monaten ab Eingang des Kaufpreises bei ihm nicht an die Beklagten herausgegeben wird.

Eine solche Vereinbarung wurde sodann geschlossen, ein längerer Einbehaltszeitraum konnte im Verhandlungswege nicht erreicht werden. Die Republik Österreich konnte und mußte dem Vorschlag nach dem bereits erfolgten Kaufvertragsabschluß und Übergabe in Amerika zustimmen, weil immerhin der Kaufpreis anstelle des Flugzeuges trat. Die Sechsmonatsfrist lief am 18.3.1982 ab. Da bis zum Ablauf dieser Frist eine endgültige Erledigung des Antrages auf einstweilige Verfügung nicht erwartet werden konnte, hat die Finanzprokuratur mit Schriftsatz vom 10. März 1982 einen zweiten Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zur Sicherung von Geldforderung durch Drittverbot (hins. der Geldforderung von 10 Millionen Schilling) beim Landesgerichts für ZRS Wien eingebracht. Die neuerliche Antragstellung war auch aufgrund des geänderten Sachverhaltes, nämlich daß der Kaufpreiserlös an Stelle des Flugzeuges getreten war, erforderlich (anderes Sicherungsmittel).

Mit Schriftsatz vom 17.3.1982 wurde von den Beklagten zu diesem Antrag eine Äußerung dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien vorgelegt. Die klagende Partei gab mit Eingabe

- 7 -

vom 30.3.1982 eine Gegenäußerung zum Vorbringen der Beklagten ab.

Mit Beschluß vom 18.5.1982 wies das Erstgericht (Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien) die Anträge vom 3. Juni 1981 (soweit dieser vom Rekursgericht zur neuerlichen Verhandlung in die erste Instanz zurückverwiesen worden war) und vom 10.3.1982 ab. Als Begründung wurde angeführt, daß es der klagenden Partei auch im fortgesetzten Verfahren nicht gelungen sei, die von ihr behauptete subjektive Gefährdung durch ein Verhalten der zweitbeklagten Partei (Dipl.Ing. Armin RUMPOLD) zu bescheinigen.

Gegen diese Entscheidung erhob die klagende Partei mit Schriftsatz vom 28. Mai 1982 Rekurs. Als Rekursgründe wurden Mangelhaftigkeit des Verfahrens, unrichtige Beweiswürdigung (mangelhafte Tatsachenfeststellung) und unrichtige rechtliche Beurteilung vorgebracht. Über diesen Rekurs sprach das Oberlandesgericht Wien mit Beschluß vom 23. Juli 1982 ab. In dieser Entscheidung wurde dem Rekurs der klagenden Partei teilweise Folge gegeben und in diesem Umfang dem Erstgericht eine neue Entscheidung über den Antrag der klagenden Partei auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung aufgetragen. Die Entscheidung wurde mit Vorliegen eines wesentlichen Verfahrensmangels begründet. Das Verfahren vor dem Erstgericht (Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien) ist zur Zeit in Gang.

Zu 5:

Die vorangeführten Verfahren sind beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien anhängig.

Zu 6) bis 9):

Die Republik Österreich hat vorläufig außer dem oben ausführlich dargestellten Rechtsstreit keine weiteren Klagen gegen die ARGE-Kostenrechnung eingebracht. Dieser Tatsache liegen folgende Überlegungen zugrunde:

- 3 -

1. Wie sich aus der obigen Darstellung ergibt, ist die Prozeßführung im anhängigen Verfahren umfangreich und zeitraubend. Eine gleichzeitige Prozeßführung aufgrund von Rückforderungen aus anderen Verträgen würde aber den Sachverhalt erneut komplizieren.

2. Bereits mit Schriftsatz vom 5. November 1980 an das Landesgericht für Strafsachen Wien erklärte die Republik Österreich ihren Anschluß als Privatbeteiligter im Strafverfahren. Das Straflandesgericht prüft sämtliche zwischen ARGE-Kostenrechnung und Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz abgeschlossenen Verträge und deren Abwicklung.

3. In Entsprechung der EntschlieÙung des Nationalrates vom 25.2.1981 ersuchte das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz die Finanzprokuratur um Rechtsgutachten zu den einzelnen Verträgen, ob im gegenständlichen Fall auf Grund des dargelegten Sachverhaltes die Bestimmungen der Verträge oder sonstige einschlägige Bestimmungen eine Rückforderung des Auftragsentgeltes im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates erlauben. Die Finanzprokuratur erstattete hiezu Gutachten und führte darin u.a. aus, daß eine erfolgreiche Rückforderung von der Möglichkeit entsprechende Nachweise zu erbringen, abhängig sei. Eine diesbezügliche hausinterne Prüfung ist zur Zeit noch im Gang.

Zu 10) und 11):

Mit Schriftsatz vom 8.10.1980 klagten Dr. Manfred KUNZE und Dipl.Ing. Armin RUMPOLD (ARGE-Kostenrechnung) die Republik Österreich wegen Schilling 5,155.058,-- s.A. auf Leistung beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien.

Dieser Betrag setzt sich zusammen aus

S 2,271.870,-- für die Monate August und September 1980
betreffend den Vertrag vom 3.10.1977
(Langzeitvertrag)

- 9 -

S 2,883.188,-- für die Monate Jänner bis Mai 1980 betreffend die Auslaufarbeiten;
kein schriftlicher Vertragsabschluß.

Am 28.11.1980, 9.10, fand im Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien die 1. Tagessatzung in diesem Verfahren statt.

Mit Schriftsatz vom 18. Dezember 1980 nahm die Republik Österreich zu den Ausführungen Stellung (Klagebeantwortung) und beantragte die Unterbrechung des gegenständlichen Verfahrens bis zur rechtskräftigen Beendigung des unter Punkt 1) bis 3) dargestellten, anhängigen Rechtsstreites. Darüber hinaus wurde beantragt, das Klagebegehren kostenpflichtig abzuweisen. Am 11.3.1981, 8.30, fand eine mündliche Streitverhandlung vor dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien statt.

Hiebei wurde der beklagten Partei (Republik Österreich) ein Schriftsatz zur Stellungnahme zu den von der klagenden Partei vorgelegten Urkunden und dem neuen Vorbringen der klagenden Partei aufgetragen. Dieser Schriftsatz wurde am 9.4.1981 an das Gericht abgefertigt. Am 2.9.1981 fand eine weitere Verhandlung statt, in welcher ein Beweisbeschluß über das maßgebliche Vorbringen der beiden Parteien gefaßt wurde.

Das Gericht hat auch die Beischaffung des Strafaktes vom Landesgericht für Strafsachen angeordnet, später dann aber mit Beschluß vom 30. September 1981 der beklagten Partei aufgetragen, wegen des großen Umfanges des Strafaktes dem Gericht binnen vier Wochen bekanntzugeben, durch den Inhalt welcher Bände des Strafaktes sie ihre Prozeßbehauptungen zu beweisen gedenkt, wobei die Nummern des Bandes und die Seitenzahl jeweils bestimmt zu bezeichnen sind, damit das Gericht allenfalls die Herstellung von Ablichtungen dieser Aktenteile

- 10 -

veranlassen kann. Gleichzeitig teilte das Gericht mit, daß sich der Strafact im damaligen Zeitpunkt beim Sachverständigen zwecks Erstellung eines Gutachtens befindet. Aus diesem Grund konnte diesem Auftrag bisher nicht entsprochen werden. Da die Sachverständigengutachten im Strafact nunmehr vorliegen, wird diesem gerichtlichen Auftrag in Kürze von der Finanzprokurator entsprochen werden.

Zu 12):

Bisher konnten noch keine Beträge von der ARGE-Kostenrechnung gerichtlich einbringlich gemacht werden, da die anhängigen Verfahren noch nicht abgeschlossen sind.

In diesem Zusammenhang ist aber darauf zu verweisen, daß das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz vorsorglich Forderungen der ARGE-Kostenrechnung in Höhe von insgesamt ca. 9,4 Millionen Schilling wegen der gerichtlich geltend gemachten Gegenforderungen nicht beglichen hat.

Der Bundesminister:

